

gegnern nicht Unterlassung der Tatsachenbehauptungen gemäß den Anträgen 3. und 4. verlangen.

Die entsprechenden Tatsachenbehauptungen unterfallen - jedenfalls insoweit - dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, als sie - wie aus dem Gesamtzusammenhang der Pressemitteilung ersichtlich - als (Einzel-)Argumente für die insgesamt als „lebensfeindlich“ bewertete Organisation des Antragstellers aufgeführt werden. Dies verdeutlicht nicht nur die fett-gedruckte Voranstellung dieser Meinungsäußerung der Antragsgegner in der beanstandeten Pressemitteilung, sondern auch die sich anschließende, mittels Aufzählungsstrichen gekennzeichnete Argumentation im Einzelnen.

Zwar besteht grundsätzlich kein schützenswertes Interesse an einer Verbreitung - unterstellt - unrichtiger Tatsachenbehauptungen. Hier haben sich die Antragsgegner freilich in der mit Antrag Ziffer 3 beanstandeten Textpassage - für jeden Leser - unzweideutig auf eigene veröffentlichte Zahlen des Antragstellers berufen (*Hervorhebung* nur hier):

Pro Familia unterhält einige medizinische Institute, die jährlich über 70 % der Abtreibungstötungen in Deutschland „erledigen“ (*Pro Familia Magazin 2/1992*).

Selbst wenn man danach mit dem Antragsgegner unterstellt, dass im Hinblick auf die mit der sofortigen Beschwerde - erstmals - vorgelegte eidesstattliche Versicherung der angeblichen Autorin des damaligen Beitrags im Pro Familia Magazin, Glufke, vom 12.09.2007 nunmehr im Sinne von §§ 936, 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO hinreichend glaubhaft gemacht wäre, dass 1992 irrtümlich falsche Zahlen veröffentlicht wurden und statt angegebener „etwa 77 % aller gemeldeten Abbrüche in der BRD“ tatsächlich nur 7,7 % in Pro Familia-Einrichtungen erfolgten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Antragsgegner vorliegend bewusst unrichtige Tatsachen verbreiteten.

Soweit der Antragsteller auf die vorgelegte Abmahnung vom 17.08.2007 verweist, findet sich dort eine Richtigstellung der selbst zuvor veröffent-